

Stellungnahme der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V.: Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages – JMStV

Stand: 11.07.2011

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) ist seit 2005 als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Bereich Telemedien anerkannt. Sie hat derzeit 49 Mitglieder. Der gemeinnützige Verein wurde 1997 von Medien- und Telekommunikationsverbänden sowie Unternehmen, die Online-Angebote betreiben, gegründet. Zu den heutigen Mitgliedern der FSM gehören neben Anbietern von Internetinhalten auch Suchmaschinenanbieter, Host- und Accessprovider sowie Onlinegames- und Mobilfunkanbieter. Mit reichweitenstarken Angeboten und Portalen decken sie das gesamte Spektrum der Onlinewirtschaft ab und erreichen eine Vielzahl der deutschen Internetnutzer. Neben dem allgemeinen Verhaltenskodex, der für alle Mitglieder bindend ist und grundlegende Regelungen zum Jugendmedienschutz enthält, hat die FSM mehrere branchenspezifische Verhaltenskodizes entwickelt und gemeinsam mit ihren Mitgliedern etabliert:

- Verhaltenskodex für Suchmaschinen, der u.a. vorsieht, indizierte Websites nicht in Suchergebnissen anzuzeigen (aktuelles Beispiel: „IShareGossip“)
- Verhaltenskodex der Mobilfunkanbieter
- Verhaltenskodex für Chatdienste
- Verhaltenskodex für Social Communities
- Verhaltenskodex für Teletextanbieter

Die vorliegende Stellungnahme basiert auf den praktischen Erfahrungen, die die FSM im Rahmen ihrer Arbeit als anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle bei der Anwendung des JMStV gesammelt hat.

Ebenfalls berücksichtigt wurden die Überlegungen zur Reform des JMStV, die Gegenstand des letztlich gescheiterten Entwurfs aus dem Jahr 2010 (14. RÄStV) waren. Zur besseren Unterscheidbarkeit wird diese Entwurfsfassung im Folgenden mit JMStV-E2010 bezeichnet. Die FSM möchte mit dieser Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag zur weiteren Debatte im Jugendmedienschutz leisten und ist gern bereit, diesen im Dialog mit allen Beteiligten eingehend zu erörtern.

I. Einleitung

Die Ministerpräsidentenkonferenz hatte sich am 10. Juni 2010 auf weit reichende Änderungen des JMStV geeinigt. Das Reformvorhaben beinhaltet aus Sicht der FSM eine Reihe pragmatischer und sinnvoller Fortschritte. Diese waren geeignet, das Jugendmedienschutz-niveau weiter zu erhöhen und sowohl Anbietern von Internetinhalten als auch Eltern Schutz-instrumente an die Hand zu geben, die den medien-spezifischen Erfordernissen des Internet besser als bisher Rechnung getragen hätten.

Zahlreiche Vertreter von Interessengruppen und aus der Öffentlichkeit hatten teils deutliche Kritik an einzelnen Punkten oder der Reform insgesamt geübt.

Die FSM adressiert in diesem Dokument einzelne Punkte der Kritik gegen den JMStV-E2010 und nimmt zugleich Stellung zu den aus ihrer Sicht erforderlichen Änderungen an der gegenwärtigen Rechtslage, wie sie sich mit dem weiterhin geltenden JMStV darstellen.

II. Zu den einzelnen Punkten

1. Stärkung des Systems der Regulierten Selbstregulierung

Die FSM begrüßt die Absicht, das System der regulierten Selbstregulierung weiter zu stärken. Dies steht im Einklang mit den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Evaluierung des deutschen Jugendschutzsystems durch das Hans-Bredow-Institut. In der Vergangenheit hat dieses System faktisch zu einer wesentlichen Verbesserung des Jugendmedienschutzes in Deutschland geführt. Die geringe Anzahl der bislang durch die Kommission für Jugendme-dienschutz (KJM) gegen Mitgliedsunternehmen der FSM eingeleiteten Aufsichtsverfahren zeigt, dass die FSM durch ihre Tätigkeit ein hohes Maß an Rechtskonformität bei ihren Mit-gliedern erzielt. Daneben hat die FSM eine Reihe von Kodizes erstellt und umgesetzt, z.B. aus den Bereichen Suchmaschinen und Social Communities. Nur durch die freiwilligen Selbstverpflichtungen kann erreicht werden, dass Webseiten wie „Isharegossip“ in den deut-schen Suchdiensten nicht auffindbar sind, nachdem sie durch die Bundesprüfstelle für ju-gendgefährdende Medien indiziert wurden. Viele Maßnahmen, die jetzt auf Ebene der Novel-lierung des Telemediengesetzes diskutiert werden, etwa die Nichtauffindbarkeit von Nutzer-profilen in externen Suchmaschinen, sind bereits im Jahre 2009 im Verhaltenskodex der FSM für unter 16-Jährige festgelegt worden. Daneben wurden nachhaltige Projekte, wie et-wa die Kindersuchmaschine des inzwischen selbstständigen fragFINN e.V. oder das Me-dienkompetenzprojekt „Internauten“, von der FSM initiiert. Die FSM arbeitet darüber hinaus

seit Jahren intensiv mit dem BKA zusammen, um die Verbreitung von Kinderpornografie im Internet zu bekämpfen.

Zudem haben die Erfahrungen bei der Durchführung der Aufsichtsverfahren bewiesen, dass die FSM sich als verlässlicher Partner des neuen Aufsichtsmodells etabliert hat. Nach Einschätzung der FSM ist jedoch eine weitere gesetzliche Stärkung der Selbstkontrollinstanz im Rahmen des Aufsichtsmodells notwendig, um Anbieter in ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für den Jugendschutz noch stärker einzubinden und ihnen die Vorteile der Selbstregulierung aufzuzeigen.

2. Optionale Alterskennzeichnung und Jugendschutzprogramme

a. Einleitung

Die Möglichkeit der optionalen Alterskennzeichnung, d.h. der technischen „Markierung“ des Internetangebots, welche grundsätzlich bereits im geltenden JMStV enthalten ist, sollte durch die Vorgaben des JMStV-E2010 auf pragmatische Weise vereinfacht und verbessert werden. Zweck ist die Auslesbarkeit dieser Kennzeichnung durch nutzerautonome Jugendschutzprogramme.

Das grundsätzliche Konzept von Alterskennzeichnungen und sie auslesenden Jugendschutzprogrammen kann wie folgt dargestellt werden:

- ⤴ Anbieter kennzeichnen ihr Angebot mit einer technischen Information, die die zum Angebot passende Altersstufe enthält (z.B. „ab 16 Jahre“, bzw. „für Kinder ab 16 Jahren nicht entwicklungsbeeinträchtigend“). Soweit die damit einhergehende Alterseinstufung und die technische Umsetzung korrekt sind, erfüllt der Anbieter damit seine gesetzlichen Verpflichtungen.
- ⤴ Eltern bzw. Erziehungsberechtigte können nun bei Bedarf Jugendschutzsoftware auf dem Rechner ihrer Kinder installieren und dem Alter der Kinder entsprechend konfigurieren. Die Software liest die Alterskennzeichnung des Anbieters aus und zeigt, je nach Konfiguration, den Inhalt an bzw. nicht an. Auf Rechnern, auf denen eine solche Software nicht installiert ist, sind alle Inhalte frei einsehbar.

Im Rahmen der geplanten Novelle sollte der Weg der optionalen Alterskennzeichnung gestärkt und für Anbieter attraktiver gemacht werden. Die Kennzeichnung des Angebotes sollte etwa bei Nutzung eines Altersklassifizierungssystems mit gesetzlichen Privilegierungen verknüpft werden. Es sollte Anbietern also einfacher gemacht werden, über eine korrekte Alterskennzeichnung ihres Angebots die gesetzlichen Pflichten des JMStV zu erfüllen. Gleichzeitig

bedeutete diese freiwillig wählbare Option der Kennzeichnung mit einer Altersstufe, dass zukünftig auch Inhalte der Altersstufen „ab 16“ oder „ab 18 Jahren“ ohne technische Hürde angeboten werden könnten – derzeit ist dies nicht möglich. Nach derzeit geltendem Recht müssen Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten obligatorisch Inhalte, ähnlich wie im Fernsehen, nach Zeitgrenzen anbieten (Inhalte „ab 16 Jahren“ ab 22 Uhr, Inhalte „ab 18 Jahren“ ab 23 Uhr) oder technische Mittel implementieren (qualifizierte Personalausweisroutinen). Beide Möglichkeiten sind angesichts der internationalen Struktur des Netzes für die meisten Anbieter unattraktiv und nur schwer bzw. nicht umsetzbar. Sie führen dazu, dass die Vorschriften zwar auf dem Papier ein hohes Schutzniveau suggerieren, dies aber in der Praxis nur teilweise mit Leben gefüllt wird – zumal es im Verhältnis zur schier unermesslichen Angebotsmenge im Internet nur sehr wenige Aufsichtsverfahren gegen Verstöße gibt.

b. Alterskennzeichnung als neue Möglichkeit - Diskussionspunkte

▲ Die Möglichkeit der Kennzeichnung bedeutet keine (de-facto-) Kennzeichnungspflicht

Die Möglichkeit der optionalen Alterskennzeichnung steht gleichberechtigt neben den weiteren Möglichkeiten der gesetzeskonformen Angebotsgestaltung und war bzw. ist damit nicht verpflichtend. Die Nutzung dieser Möglichkeit der Klassifizierung sollte durch die Novelle erleichtert und gefördert werden. Dass die anderen vom Gesetz vorgesehenen Wege (Begrenzung der Verbreitungszeit und Einsatz eines technischen Mittels) als unpraktikabel bewertet wurden und diese neue Möglichkeit deshalb „de-facto“ verpflichtend sei, verkehrt die Vorteile dieser dritten Option argumentativ in ihr Gegenteil. Aus Sicht der FSM ist es eben gerade begrüßenswert, dass endlich diese dritte, praktikable und vorteilhafte Möglichkeit nutzbar gemacht wird. Gänzlich neu ist diese dritte Option in der Systematik des JMStV wie gesagt nicht, denn sie ist lediglich die Umsetzung der schon seit 2003 angelegten Idee, Inhalte „für ein Jugendschutzprogramm zu programmieren“.

Hier sei angemerkt, dass die vielerorts als antiquarisch und absurd abgetane Sendezeitbeschränkung im Internet zwar nicht von der Mehrzahl der Anbieter, aber doch von einigen mit hierzu passenden Angeboten genutzt wird (z.B. Mediatheken). Nach dem Scheitern der Novelle bleiben nun für Anbieter nur gerade jene Wege, die durch die Kritiker abgelehnt werden: Sendezeit und technisches Mittel. Dem steht spiegelbildlich eine nach modernen Maßstäben nicht zu rechtfertigende Beschränkung der Mediennutzung durch Erwachsene gegenüber, die telemediale Inhalte, die für sie ohne Weiteres zulässig sind, eben nicht zu einer von ihnen gewählten Zeit und an einem von ihnen gewählten Ort konsumieren können.

Im Rahmen der Diskussion über angeblich unpraktikable bzw. absurde Verpflichtungen wurde zudem in Frage gestellt, ob Anbieter von Inhalten *überhaupt* jugendmedienschutzrechtlichen Pflichten unterliegen sollen. Die FSM sieht hierzu angesichts des Jugendschutzes als Gut von Verfassungsrang, das die Schaffung eines gewissen Schutzniveaus voraussetzt, keine Alternative.

▲ **Nicht nur gekennzeichnete Inhalte werden von Jugendschutzprogrammen angezeigt**

Jugendschutzprogramme arbeiten mit einer Vielzahl von Mechanismen, etwa einer Kombination von Black- und Whitelists oder komplexen Analysen der Inhalte der aufgerufenen Websites. Die Kennzeichnung von Inhalten sollte den Jugendschutzprogrammen eine zusätzliche, einfach zu interpretierende Information bieten – keinesfalls jedoch die anderen Mechanismen ersetzen, denn dies würde ein Jugendschutzprogramm unbrauchbar machen. Nicht gekennzeichnete Inhalte würden also nicht stets blockiert werden, sondern solche Websites würden durch Jugendschutzprogramme nach den genannten Mechanismen beurteilt – so, wie dies derzeit durch bereits verfügbare (nicht anerkannte) Jugendschutzfilter geschieht. Das Ausblenden aller nicht gekennzeichneten Inhalte war als zusätzliche, nicht voreingestellte Option konzipiert, um Eltern weitgehende Konfigurationsmöglichkeiten zu überlassen. Ein Szenario, in dem nicht gekennzeichnete Inhalte von niemandem mehr wahrgenommen werden können, hält die FSM deshalb für abwegig. An dieser Stelle ist zudem noch einmal deutlich darauf hinzuweisen, dass sich für Endgeräte ohne Jugendschutzfilter ohnehin keine Auswirkungen ergeben. So sind insbesondere Erwachsene und (ältere) Jugendliche, deren Eltern vom Einsatz eines Filterprogramms absehen, in keiner Weise in ihrem Telemedienkonsum eingeschränkt. Diese Möglichkeit, Inhalte „für ein Jugendschutzprogramm zu programmieren“, ist auch nach geltendem Recht gegeben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass dieses Jugendschutzprogramm anerkannt ist. Eine solche Anerkennung hat die – bislang allein zuständige – KJM jedoch noch nicht ausgesprochen. Es läuft jedoch aktuell ein Anerkennungsverfahren, das möglicherweise bereits 2011 zum Abschluss kommt.

c. Optionale Alterskennzeichen nach wie vor essentielles Element eines effektiven Jugendmedienschutzes

Durch die Möglichkeit der rechtskonformen Ausgestaltung allein durch Kennzeichnung würde ein pragmatischer, wettbewerbsfähiger Weg für Anbieter geschaffen, der gleichzeitig zu mehr Jugendschutz führt. Hierdurch kann die Lücke zwischen theoretisch hohem Schutzniveau des Gesetzes und der praktisch geringen Umsetzungsdichte geschlossen sowie die Entwick-

lung anererkennungsfähiger Jugendschutzprogramme befördert werden. Entgegen der Kritik ist diese Option nicht eine Einschränkung, sondern eine Erweiterung der Möglichkeiten der Anbieter. Effektive Alternativen zum System der freiwilligen Anbieterkennzeichnung sind im Verfahren zum JMStV-E 2010 auch von Kritikern nicht vorgetragen worden.

Die FSM plädiert daher ausdrücklich dafür, die Möglichkeit der Kennzeichnung von Inhalten für die Auslesbarkeit durch Jugendschutzprogramme zu erhalten bzw. wie im JMSTV-E2010 vorgesehen umzusetzen, um den Jugendmedienschutz für deutsche Websites vom Papier in die Realität des Netzes zu bringen. Dieser Ansatz ist praktikabel und muss nicht an der Unkontrollierbarkeit des Netzes scheitern, da er auf rein nutzerautonomen Instrumenten basiert (s.u. Punkte 7. und 8., „Jugendschutzprogramme“). Er bedeutet einen wettbewerbsfähigen, und doch rechtssicheren Weg für Anbieter von Telemedien, da er keine für den Nutzer zu überwindenden Hürden aufbaut – das Programm wirkt nur dort, wo es der Nutzer wünscht, d.h. an den Rechnern und Geräten, auf denen Jugendschutzprogramme installiert und aktiviert sind.

Die FSM empfiehlt, bei der Alterskennzeichnung von Angeboten zur Auslesbarkeit durch Jugendschutzprogramme den Schwerpunkt des deutschen Jugendmedienschutzes bei den Telemedien zu setzen.

3. Bewertung von Inhalten / Altersklassifizierungssysteme

a. Einleitung

Vielerorts wurde im Rahmen des Diskurses zum JMStV-E2010 angemerkt, dass die Kennzeichnung von Inhalten eine schwer zu bewältigende Herausforderung darstellt (s. auch unten unter „Kritik“). Die – notwendigerweise – im Gesetz verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe können in der Tat eine Herausforderung für jugendschutzrechtlich nicht vorgebildete Personen darstellen. Dass die Bewertung schwierig ist, ist angesichts von ausfüllungsbedürftigen Begriffen wie „Entwicklungsbeeinträchtigung“ offensichtlich. Diese offenen Begriffe müssen jedoch zwingend im Gesetz Verwendung finden, um die medienpädagogischen Maßstäbe, die den Kern der Vorschriften des JMStV bilden, zum Ausdruck bringen zu können.

b. Inhaltebewertung durch Anbieter - Diskussionspunkte

⤴ Inhaltebewertungen sind auch durch kleinere Anbieter nötig und zu bewältigen

Die Bewertung von Inhalten war und ist stets zwingend notwendig, um ein auf Anbieterverantwortlichkeiten basierendes System aufrecht zu erhalten. Schon immer obliegt diese Pflicht unverändert Anbietern von Internetinhalten. Das gilt für Bloginhalte, private Homepages und kommerzielle Angebote gleichermaßen. Eine Fremdbewertung von Internetinhalten ist weder praktikabel, noch vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Zensurverbots gewünscht. Das völlige Unterlassen einer Bewertung von Inhalten ist auf der anderen Seite angesichts eines verfassungsrechtlich verbrieften Jugendschutzes, der die Beachtung gewisser Schutzpflichten erfordert, nicht möglich. Jeder, der Inhalte veröffentlicht, muss diese auf ihre Jugendschutzrelevanz prüfen. Aus Sicht der FSM gibt es keinen ersichtlichen Grund, der schwer genug wiegt, um von dieser Prämisse abzuweichen.

Eine Ausnahme zur grundsätzlichen Bewertungspflicht bildet dabei das Presseprivileg. Die in diesem Zusammenhang klarstellende Regelung des Entwurfs, der unter §5 Abs. 8 JMStV-E durch die neue Formulierung die Untersuchungspflicht der Behörde auch zugunsten des Betroffenen (vgl. §24 Abs. 2 VwVfG) unterstrich, sollte auch bei der künftigen Evaluation erneut Berücksichtigung finden.

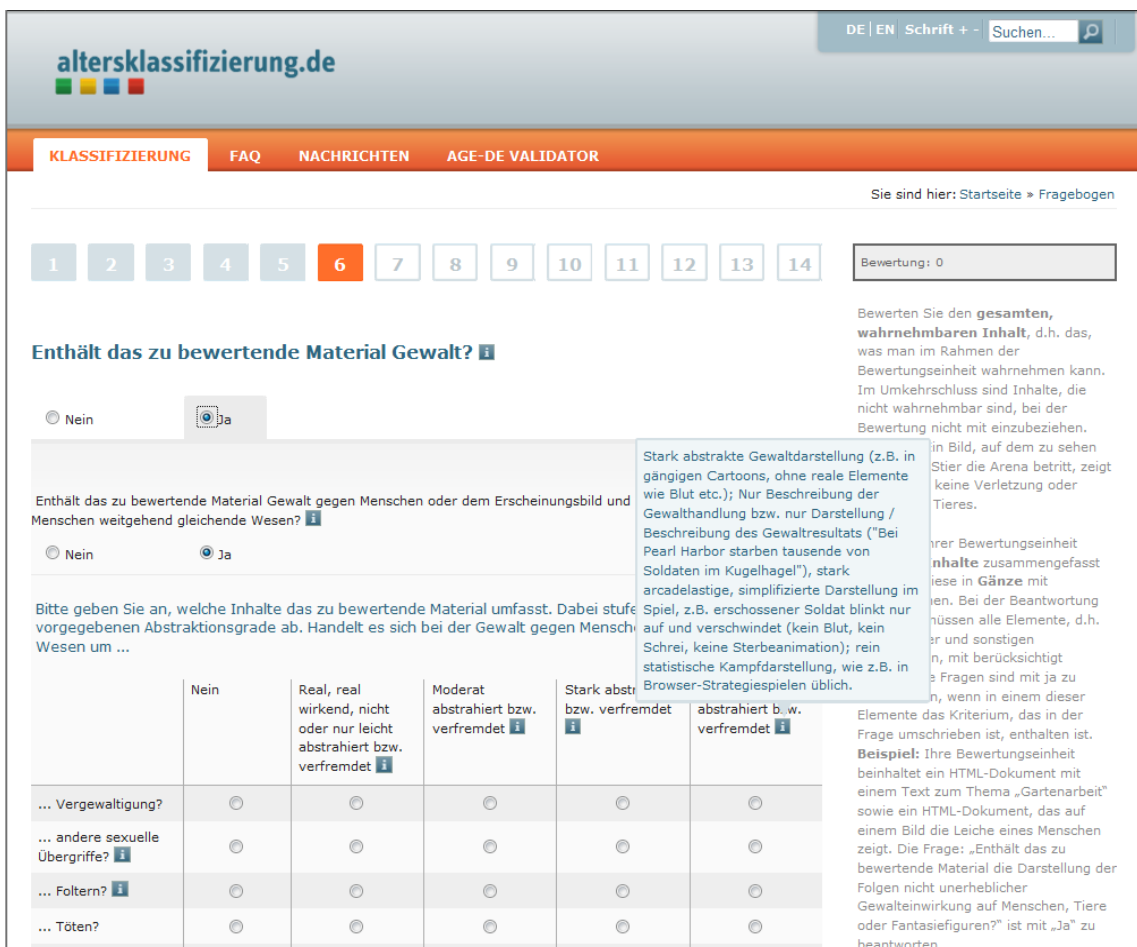
Dass die Bewertung von Inhalten mitunter schwierig sein kann, ist den notwendigerweise interpretationsbedürftigen Begriffen im JMStV geschuldet (z.B. „entwicklungsbeeinträchtigend“). Um die Anbieter hier zu unterstützen, hat die FSM ein Tool entwickelt, mit dessen Hilfe Inhalte durch die Beantwortung eines Fragebogens einer Altersstufe zugeordnet werden. Der Anbieter erhält zudem das technische Rüstzeug, um sein Angebot labeln zu können (siehe unten unter c.).

Kritik wurde angesichts der Tatsache laut, dass Bewertungen, auch mit Hilfe unterstützender Fragebogen oder Systeme, subjektiv seien und bei unterschiedlichen Bewertern zu unterschiedlichen Ergebnissen führten. Diese Tatsache ist bei einer gesetzlichen Verpflichtung, die gerade eine subjektive Bewertung voraussetzt, aus Sicht der FSM eine Selbstverständlichkeit – eine andere Erwartungshaltung kann hier auch nicht bestehen. Unterschiede in der Bewertung sind systemimmanent und vor dem Hintergrund des Korrektivs der fehlenden ordnungsrechtlichen Sanktionierung bei der Vergabe einer zu niedrigen Altersstufe hinzunehmen.

c. Altersklassifizierungssysteme zur Unterstützung der Anbieter

Um die Ermittlung der zutreffenden Altersstufe und die Kennzeichnung von Inhalten zu erleichtern, hat die FSM ein online-gestütztes Altersklassifizierungssystem umgesetzt, mit dessen Hilfe Anbieter die Altersstufe durch die Beantwortung von Fragen errechnen lassen können. Hierdurch wird das Dilemma von unbestimmten Begrifflichkeiten und der Pflicht zur Bewertung aufgelöst.

Dieses System richtet sich nicht nur an kommerzielle Anbieter, sondern wird selbstverständlich auch privaten Anbietern (z.B. Bloggern) zur Verfügung stehen; für den nichtkommerziellen Einsatz wird es kostenfrei nutzbar sein. Das System errechnet nicht nur die Altersstufe, sondern unterstützt die technische Umsetzung der Klassifizierung. Dabei wurde auf einen technischen Standard zurückgegriffen, der im vergangenen Jahr unter Federführung der KJM in einem breiten Kreis von Selbstkontrollen, öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und Verbänden vor dem Hintergrund des § 12 JMStV-E2010 abgestimmt wurde. Dieser Standard wird für das Altersklassifizierungssystem der FSM verwendet und die darauf basierende Kennzeichnung für den Anbieter automatisch generiert.



altersklassifizierung.de

DE | EN | Schrift + - | Suchen...

KLASSIFIZIERUNG | FAQ | NACHRICHTEN | AGE-DE VALIDATOR

Sie sind hier: Startseite » Fragebogen

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 | Bewertung: 0

Enthält das zu bewertende Material Gewalt? ⓘ

Nein Ja

Enthält das zu bewertende Material Gewalt gegen Menschen oder dem Erscheinungsbild und Menschen weitgehend gleichende Wesen? ⓘ

Nein Ja

Bitte geben Sie an, welche Inhalte das zu bewertende Material umfasst. Dabei stufen Sie die vorgegebenen Abstraktionsgrade ab. Handelt es sich bei der Gewalt gegen Menschen um ...

	Nein	Real, real wirkend, nicht oder nur leicht abstrahiert bzw. verfremdet ⓘ	Moderat abstrahiert bzw. verfremdet ⓘ	Stark abstrahiert bzw. verfremdet ⓘ	abstrahiert b.w. verfremdet ⓘ
... Vergewaltigung?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
... andere sexuelle Übergriffe? ⓘ	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
... Foltern? ⓘ	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
... Töten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Stark abstrakte Gewaltdarstellung (z.B. in gängigen Cartoons, ohne reale Elemente wie Blut etc.); Nur Beschreibung der Gewalthatlung bzw. nur Darstellung / Beschreibung des Gewaltresultats ("Bei Pearl Harbor starben tausende von Soldaten im Kugelhagel"), stark arcadelastige, simplifizierte Darstellung im Spiel, z.B. erschossener Soldat blinkt nur auf und verschwindet (kein Blut, kein Schrei, keine Sterbeanimation); rein statistische Kampfdarstellung, wie z.B. in Browser-Strategiespielen üblich.

Bewerten Sie den **gesamten, wahrnehmbaren Inhalt**, d.h. das, was man im Rahmen der Bewertungseinheit wahrnehmen kann. Im Umkehrschluss sind Inhalte, die nicht wahrnehmbar sind, bei der Bewertung nicht mit einzubeziehen.

in Bild, auf dem zu sehen Stier die Arena betritt, zeigt keine Verletzung oder Tieres.

erer Bewertungseinheit **inhalte** zusammengefasst lese in **Gänze** mit en. Bei der Beantwortung müssen alle Elemente, d.h. r und sonstigen n, mit berücksichtigt e Fragen sind mit ja zu n, wenn in einem dieser Elemente das Kriterium, das in der Frage umschrieben ist, enthalten ist. **Beispiel:** Ihre Bewertungseinheit beinhaltet ein HTML-Dokument mit einem Text zum Thema „Gartenarbeit“ sowie ein HTML-Dokument, das auf einem Bild die Leiche eines Menschen zeigt. Die Frage: „Enthält das zu bewertende Material die Darstellung der Folgen nicht unerheblicher Gewalteinwirkung auf Menschen, Tiere oder Fantasiefiguren?“ ist mit „Ja“ zu beantworten.

Abb. – Altersklassifizierungssystem der FSM

Das System wurde mit Hilfe von erfahrenen Prüfern erstellt und sorgfältig hinsichtlich der inhaltlichen Bewertung austariert. Die Universität Leipzig hat die Tauglichkeit des Systems evaluiert und positiv bewertet.

Die FSM hat bei verschiedenen Testläufen die Erfahrung gemacht, dass die Nutzer des Systems sich allein durch das Ausfüllen des Fragebogens intensiv mit dem Thema Jugendschutz auseinandersetzen. Sowohl Experten, etwa im Rahmen der Fortbildungen des FSM-Beschwerdeausschusses, als auch Laien haben das System durchlaufen und Feedback an die FSM zurückgegeben, welches in die Formulierung der Fragestellungen und die Errechnung der Ergebnisse eingeflossen ist. Die FSM verbessert das System ständig weiter und berücksichtigt dabei jede qualifizierte Rückmeldung. Die breite Nutzung des Systems wird nach Ansicht der FSM zu einer übergreifenden Diskussion von inhaltlichen Bewertungskriterien führen. Dies wiederum führt zu einer höheren Transparenz und Vergleichbarkeit der Altersbewertungen, zu einer selbstkritischen Betrachtung der eigenen Bewertungsmaßstäbe und letztlich zu einer stark erhöhten Praktikabilität für Anbieter.

Das System generiert nicht nur das bloße Ergebnis, d.h. die Altersstufe – es liefert dem Nutzer zudem das standardkonforme, technische Label aus (age-de.xml) und bietet hierfür eine Reihe nützlicher Funktionalitäten (etwa den Upload älterer Labels zwecks Anpassung).

Die Nutzung dieser und ähnlicher Systeme muss im Rahmen zukünftiger Evaluierungsbestrebungen unterstützt und gefördert werden. Eine gewisse Dynamik ist diesem Ansatz immanent. Nur auf diese Weise wird es gelingen, die für einen effektiven Jugendmedienschutz notwendige Kennzeichnung in der Breite durchzusetzen.

4. Privilegierung der Alterskennzeichnung

Essentiell für den Ansatz der Alterskennzeichnung ist, dass ein Anreiz für Anbieter geschaffen wird, sich diesem System anzuschließen. Die FSM hält es deshalb für entscheidend, dass Anbieter, die ein Altersklassifizierungssystem einer anerkannten Selbstkontrolle nutzen, weitreichend rechtlich privilegiert werden. Eine erste Privilegierung war auch schon im JMStVE-2010 vorgesehen, wobei deren genaue Art aufgrund der unklaren Vorschrift nur schwer aus dem Gesetz erkennbar war.

Die FSM schlägt deshalb vor, Anbieter, die ein Altersklassifizierungssystem einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nutzen, auf zweierlei Arten zu privilegieren und dies auch klar im Gesetz zu verankern:

- ⤴ Nach geltendem Recht ist die Nutzung von technischen Alterskennzeichen erst dann eine Möglichkeit rechtskonformer Ausgestaltung für Anbieter, wenn die KJM ein Jugendschutzprogramm anerkannt hat. Das Fehlen eines solchen anerkannten Programms hat zu einer Blockade geführt, die eine Verbreitung der Alterskennzeichnungen verhindert hat. Die mangelnde Verbreitung der Kennzeichnung wiederum hat die Aufsicht als einen der Gründe gesehen, Jugendschutzprogramme als nicht anerkennungsfähig zu erachten. Dies bedeutet in der jetzigen Situation: Keine Anerkennung ohne technische Kennzeichnung, aber keine technische Kennzeichnung ohne Anerkennung. In der Debatte ist dies gemeinhin als „Henne-Ei-Problem“ apostrophiert worden.

Um diese Blockade aufzulösen, müssen Anbieter also bereits vor der Anerkennung privilegiert werden, soweit die Kennzeichnung eine gewisse Qualität aufweist. Dies ist dann anzunehmen, wenn sie ein von einer Selbstkontrolle angebotenes Altersklassifizierungssystem korrekt genutzt und die Inhalte entsprechend gekennzeichnet haben. Die Anerkennung des Jugendschutzprogramms als Voraussetzung muss also entfallen, um dem System endlich zum Durchbruch zu verhelfen. Nur so ist mit einer breiten Streuung der Alterskennzeichnung zu rechnen, worauf dann Jugendschutzprogramme effektiv aufsetzen können.

- ⤴ Sobald ein Jugendschutzprogramm anerkannt ist, sollten Anbieter weitere Anreize erhalten, um eine Kennzeichnung durchzuführen. Diese sollten darin bestehen, die Anbieter bei korrekter Nutzung eines Altersklassifizierungssystems einer anerkannten Selbstkontrolle hinsichtlich möglicher Falschbewertungen zu schützen. Auf diesem Weg kann Anbietern auch bei der sehr schwierigen inhaltlichen Bewertung von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten geholfen werden. Soweit der Anbieter ein solches System korrekt einsetzt (d.h. den Fragebogen weder grob fahrlässig noch vorsätzlich falsch ausfüllt), sollten ordnungsrechtliche Sanktionen ausgeschlossen sein, auch wenn die Aufsicht die errechnete Altersstufe im Bereich entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte für unzutreffend hält. In diesem Fall sollte die Aufsicht allein die Möglichkeit haben, beim Anbieter die Änderung der Kennzeichnung zu verlangen. Gleiches sollte auch dann gelten, wenn die Bewertung der Inhalte durch professionelle Jugendschutzbeauftragte durchgeführt wird.

5. Berücksichtigung von Web2.0-Angeboten

a. Einleitung

Die im JMStV-E2010 vorgesehene Möglichkeit, auch Angebote mit teilweise oder vorwiegend nutzergenerierten Inhalten (Web 2.0) mit einer Altersstufe zu kennzeichnen, ist aus Sicht der FSM ein beträchtlicher Schritt hin zu einem zeitgemäßen Jugendschutz in den Telemedien. Auch hier geht es nur um eine Option für Betreiber des Angebots bzw. der Plattform, ein Jugendschutzprogramm bei der zutreffenden Bewertung der Inhalte zu unterstützen. Nur so kann eine sinnvolle und praktische Umsetzung der freiwilligen Alterskennzeichnung für Web-2.0-Angebote erreicht werden. Die Vorschrift sollte die gänzlich fakultative Möglichkeit schaffen, das Angebot mit einer Altersstufe zu kennzeichnen.

Um diese Kennzeichnung von sich permanent verändernden Inhalten zu ermöglichen, knüpfte der Entwurf die Kennzeichnungsmöglichkeit an die Einhaltung gewisser Standards. Soweit diese Standards, z.B. ein effektives Meldeverfahren, eingehalten wurden, konnte der Anbieter sein Angebot mit der hierzu passenden Altersstufe kennzeichnen. Der Nachweis der Einhaltung dieser Standards galt als erfüllt, soweit der Anbieter sich einer entsprechenden Selbstverpflichtung unterworfen hatte. Ausweislich der amtlichen Begründung hatte der Gesetzgeber mit dieser Formulierung den Verhaltenskodex der FSM für Social Communities vor Augen. Entgegen der geäußerten Kritik war damit ein Beitritt zur FSM jedoch keinesfalls erforderlich – die Zeichnung der Selbstverpflichtung wirkt lediglich als Beweislastregelung.

b. Kennzeichnungsmöglichkeit von Web2.0-Angeboten - Diskussionspunkte

▲ Keine Monitoringpflichten und Haftungsverschärfung für Web2.0-Angebote

Vielerorts wurde befürchtet, Web-2.0-Anbieter müssten, um die Kennzeichnung mit einer Altersstufe vornehmen zu können, ihre Angebote fortlaufend prüfen und überwachen. Dies wäre ein Widerspruch zu den bestehenden TMG-Vorschriften, die die europarechtliche Vorgabe der e-Commerce-Richtlinie spiegeln. Hierbei ging man fälschlicherweise davon aus, dass die Kennzeichnung für Web-2.0 obligatorisch sei, bzw. diese grundsätzlich von einer Handlungspflicht des JMStV-E2010 umfasst wäre. Dies war jedoch, wie auch vom Gesetzgeber mehrfach klargestellt, nicht der Fall. Gemäß § 10 TMG haften diese Anbieter als Hosts allenfalls, wenn sie nach ordnungsgemäßer Inkenntnissetzung rechtswidriger Inhalte nicht entsprechend tätig werden. Die Option der Kennzeichnung für diese Anbieter wurde geschaffen, um ihnen die schlichte Möglichkeit zu eröffnen, auch ihre Plattformen mit einer Altersstufe zu kennzeichnen, soweit dies gewünscht ist.

Klarzustellen ist hierbei ebenfalls, dass etwa Kommentare in Blogs ebenfalls keinen neuen Überwachungs- oder Haftungspflichten unterworfen werden sollten. Eine jugendmedien-

schutzrechtliche Haftung für z.B. Kommentare oder Forenbeiträge bestand nach dem Entwurf, ebenso wie nach gegenwärtiger Rechtslage, frühestens ab Kenntnis.

c. Kennzeichnungsmöglichkeiten für Web-2.0-Angebote auch in Zukunft unabdingbar

Die FSM hält es für äußerst wichtig, die Möglichkeit der Kennzeichnung für dynamische Angebote wie Social Communities in den kommenden Bemühungen weiter zu fördern und in künftigen Entwürfen zu berücksichtigen. Web-2.0-Angebote sind gerade für Kinder und Jugendliche von überragender Bedeutung und sind wichtiger, wenn nicht der wichtigste, Bestandteil ihres digitalen Alltags.

Gleichzeitig weist die FSM darauf hin, dass die Einbeziehung von Verhaltenskodizes in den Staatsvertrag nicht dazu führen darf, dass das von Unternehmen gewählte Instrument der Selbstverpflichtung bzw. der freiwilligen Standardsetzung durch Aufsichtsbehörden überprüfbar wird. Dies würde den Sinn einer freiwilligen Selbstverpflichtung völlig konterkarieren, zumal in diesem Fall bereits der Ausgangspunkt der Regelung, nämlich die Alterskennzeichnung, eine freiwillige Maßnahme des Anbieters ist.

6. Optische Kennzeichen

Eine optische Kennzeichnung originär verbreiteter Telemedien trägt nach Ansicht der FSM nicht zum Schutz minderjähriger Nutzer bei. Anders als im Einzelhandel führt ein optisches Kennzeichen nicht dazu, den Zugang entsprechend einzuschränken. Da im Internet in der Regel der einsehbare Inhalt zu kennzeichnen ist, sieht der Nutzer den potentiell schädigenden Inhalt zeitgleich mit der optischen Kennzeichnung. Zwar wird argumentiert, dass das Kennzeichen Eltern als Warnhinweis dienen könne. Dieser warnende Effekt wird in der Praxis jedoch kaum zu spüren sein: Begleiten Eltern das Surfen ihrer Kinder im Netz aktiv, bedarf es in der Regel keiner Kennzeichnung, da es allein der elterlichen Entscheidung obliegt, welche Medien ihr Kind konsumieren darf. Surft das Kind hingegen allein, kann nur ein aktiviertes Jugendschutzprogramm, das auf die Kennzeichnung aufsetzt, die Konfrontation mit ungeeigneten Inhalten verhindern. Ein solches Programm benötigt aber lediglich die technisch auslesbare Information, nicht jedoch ein optisches Kennzeichen. Zu befürchten ist, dass solche optischen Hinweise eine Sogwirkung für Jugendliche entfalten, entsprechende Seiten „ab 18 Jahren“ dann gezielt anzurufen.

Die optische Kennzeichnung ist darüber hinaus gerade bei großen Anbietern mit komplexen Angeboten seitenspezifisch kaum umsetzbar. Internetseiten werden auf größeren Portalen

aus vielerlei Einzelementen, die von unterschiedlichen Servern eingespielt werden, zusammengesetzt. Der Seitenaufbau folgt deshalb festen Regeln, um diese Dynamik möglich zu machen. Ein visuelles Kennzeichen in die Seite einzubetten, würde deshalb Umsetzungsprobleme schaffen, die Anbieter davon abhalten würden, den Weg der Kennzeichnung zu gehen.

Die FSM empfiehlt deshalb, auf Symbole zu verzichten und es bei einer rein technischen Kennzeichnung zu belassen. Einer zusätzlichen optischen Kennzeichnung bereits nach dem JuSchG bewerteter Inhalte steht jedoch nichts entgegen.

7. Jugendschutzprogramme – Nutzerautonome Filtersoftware für den heimischen Rechner

a. Einleitung

Das Konzept, Jugendschutzprogrammen das Auslesen von standardisierten und vom Inhaltanbieter selbst vergebenen Alterskennzeichen zu ermöglichen, ist aus Sicht der FSM das erfolgversprechendste Element, um deutschen Jugendmedienschutz in Telemedien zukunftsfähig zu machen. Der Ansatz hat den Vorteil, dass deutsche Anbieter keine Hürden für die Nutzer bei der Verbreitung ihres Angebotes aufbauen müssen: Das dem deutschen Jugendmedienschutz eigene Schutzkonzept, entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte zunächst nicht erreichbar zu gestalten und vom Nutzer ein Tätigwerden zu erfordern, wird angesichts des international unüberschaubaren Angebots und der Möglichkeit, Angebote schnell ins Ausland oder in die Anonymität zu verlagern, mehr und mehr zu einer antiquiert anmutenden Insellösung. Stattdessen werden mit den Jugendschutzprogrammen die Eltern in den Jugendschutz mit einbezogen.

Die Funktionalität von Jugendschutzprogrammen kann vereinfacht wie folgt dargestellt werden: Eltern oder andere Erziehungsberechtigte können frei entscheiden, ob sie ein solches Filterprogramm auf dem Computer ihres Kindes installieren. Für die erwachsenen Internetnutzer ergibt sich dadurch in keinem Fall eine Beschränkung des Internetzugriffs. Das Filterprogramm erlaubt in der Regel die Einstellung der für das jeweilige Kind passenden Altersstufe. Danach ist das Anzeigen einer Website für das Kind nur unter folgenden alternativen Voraussetzungen möglich:

- ▲ die programminternen Listen (Blacklist, Whitelist) "kennen" die Seite und erlauben den Zugang
- ▲ die Eltern haben die Seite von Hand zur Liste der zulässigen Websites hinzugefügt

⤴ das Programm führt eine automatisierte Analyse der Seite durch und beurteilt diese als für die eingestellte Altersstufe unbedenklich (eine automatisierte Analyse wird von modernen Programmen mehr und mehr genutzt)

⤴ der Anbieter der Website hat sie mit einer Altersstufe gekennzeichnet, die je nach Einstellung im Filterprogramm für das jeweilige Kind erlaubt ist

Trifft keiner dieser Punkte zu, kann das Kind die Inhalte nicht sehen. Weil Jugendschutzprogramme in der heutigen Praxis bereits stets umfangreiche sog. White- und Blacklists (Listen mit zulässigen oder nicht zulässigen Angeboten) enthalten, trifft es also nicht zu, dass eine nicht mit einer Altersstufe gekennzeichnete Seite stets nicht angezeigt würde.

Durch die fakultative Möglichkeit, Jugendschutzprogramme einzusetzen, sind mit einer Altersstufe gekennzeichnete Angebote auf Rechnern ohne Jugendschutzprogramm frei einsehbar. Es wird demnach nicht in die freiheitlichen Netzstrukturen eingegriffen, sondern die Voraussetzung für ein Schutzinstrument geschaffen, dass jeder nutzen kann, der es möchte.

b. Jugendschutzprogramme - Diskussionspunkte

⤴ Effektivität und Grenzen der Wirksamkeit von Jugendschutzprogrammen

Jegliche Art von Schutzsoftware kann technisch umgangen werden. Dies ist eine seit langem bekannte Tatsache. Technisch versierte Jugendliche werden u.U. auch Jugendschutzprogramme umgehen können. In Anbetracht des erforderlichen Schutzniveaus (entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte sollen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden) und im Vergleich zu den gleichberechtigt zur Verfügung stehenden Alternativen (Sendezeiten und sonstige technische Mittel) dürfen an den Umgehungsschutz jedoch keine übermäßigen Anforderungen gestellt werden.

Die Unzulänglichkeiten anderer Schutzinstrumente sind aus Sicht der FSM gleichwohl kein Argument dafür, die Bemühungen um den Schutz von Kindern und Jugendlichen einzustellen. Alternativen, die bei gleicher Praktikabilität weniger leicht umgehbar sind, haben auch die Kritiker nicht benennen können. Zu beachten ist dabei auch, dass gerade kleinere Kinder, etwa Kinder im Grundschulalter, in aller Regel nicht ohne Weiteres in der Lage sein werden, Schutzsoftware zu umgehen. Zahlreiche der FSM bekannte Filterprogramme verfügen bereits heute über Sicherungsmechanismen, die eine einfache Umgehung erschweren.

Gleichzeitig wurde die Kritik geäußert, Jugendschutzprogramme würden nicht für alle Telemedien und nicht für alle Endgeräte funktionieren. Dies ist zwar richtig: Wenn mit Jugendschutzprogrammen endlich der längst überfällige Anfang gemacht wird, wird man zunächst weder alle im Internet möglichen Kommunikationsformen, noch alle Endgeräte und Betriebs-

systeme von Anfang an mit abdecken. Auch dies ist jedoch kein tragfähiges Argument, diesem vielversprechenden Ansatz, der die genannten Vorteile bietet, eine Absage zu erteilen. Vielmehr sollte dieser Anfang nun gemacht werden, um die technischen Unvollständigkeiten in den weiteren Schritten anzugehen.

Die FSM hält es für verfehlt, mit dem Argument von Umgehungsmöglichkeiten oder des fehlenden, vollumfassenden Schutzes das Konzept von Jugendschutzprogrammen abzulehnen. Vielmehr sollte man sich hier darauf konzentrieren, auch praktische Fortschritte zu machen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass auch die Umgehbarkeit und die technischen Grenzen von Jugendschutzprogrammen klar an die Nutzer kommuniziert werden, um keine falschen Erwartungen zu wecken.

Die schon fast zehn Jahre alte Idee von Jugendschutzprogrammen als Schutzoption muss sich in der Praxis bewähren dürfen, bevor eine weitere Verzögerung dazu führt, dass der Abstand zwischen der technischen Entwicklung im Bereich der Jugendschutzprogramme und der telemedialen Realität noch größer wird. Technischer Jugendmedienschutz wird immer eine Aufholjagd bleiben, die nun mit allem Nachdruck begonnen werden sollte.

c. Jugendschutzprogramme und Kennzeichnung essentieller Ansatz für die Zukunft

Die FSM empfiehlt mit allem Nachdruck, den Schwerpunkt des deutschen Jugendmedienschutzes in Telemedien bei Jugendschutzprogrammen und auslesbaren Alterskennzeichnungen zu setzen. Bei allen Nachteilen ist dies der einzige Ansatz, mit dem es gelingen kann, dem theoretisch hohen Schutzniveau der gesetzlichen Vorschriften Leben einzuhauchen und auch den praktischen Schutz effektiv zu erhöhen.

d. Medienkompetenz

Zu Recht immer wieder thematisiert wird das Thema Medienkompetenz, wenn es um die Verbesserung des Jugendmedienschutzniveaus geht. Unter den im Jugendmedienschutz aktiven Institutionen herrscht Konsens darüber, dass die Förderung der Medienkompetenz von überragender Bedeutung ist.

Durch Medienkompetenzprojekte wie beispielsweise „Die Internauten“, das inzwischen selbständige Projekt fragFINN, die Erstellung von Internetguides sowie weitere aufklärerische Maßnahmen in den zahlreichen Kodizes hat die FSM in der Vergangenheit gemeinsam mit ihren Mitgliedern und Projektpartnern die Medienkompetenz vorangebracht. Die Medien-

kompetenzförderung muss auch in Zukunft einen zentralen Aspekt im Bereich des Jugendmedienschutzes bilden.

Aus Sicht der FSM kann Sie jedoch vor dem Hintergrund eines verfassungsrechtlich verankerten Jugendschutzes kein Ersatz für weitere Schutzmaßnahmen sein. Insbesondere bei Kindern darf es angesichts der teilweise drastischen, potentiell schädigenden Inhalte nicht damit getan sein, dass man sie für den Umgang mit dem Internet „fit“ macht. Sie müssen aktiv geschützt werden.

Beide Elemente, Medienkompetenz und Schutz vor entwicklungsgefährdenden und entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten, müssen deshalb auch zukünftig gleichsam eine Rolle spielen.

8. Jugendschutzprogramme - Kriterien und Anerkennungsvoraussetzungen

Eine Anerkennung von Jugendschutzprogrammen ist gesetzliche Voraussetzung, um Anbietern die Möglichkeit der rechtskonformen Ausgestaltung durch Kennzeichnung (s. Punkt 2.) zu ermöglichen. Die Idee ist, dass Anbieter erst dann ihre Verpflichtung durch Alterskennzeichnung erfüllen, wenn es auch ein qualitativ hochwertiges Programm gibt, das diese Kennzeichen auslesen kann. Aus vielerlei Gründen ist eine Anerkennung bis heute ausgeblieben. Der JMStV-E2010 sah Gesetzesänderungen vor, die den Vorgang der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen befördert hätten, unter anderem durch die Möglichkeit der Anerkennung durch die FSM.

Der Entwurf nahm bei der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen Bezug auf den „Stand der Technik“. Hierdurch wäre eine Objektivierung der Anforderungen an Jugendschutzprogramme erreicht worden, die bis dato durch die wenig präzise Rechtslage in diesem Punkt ausgeblieben ist. Mit Blick auf die zum damaligen Zeitpunkt wahrscheinliche Umsetzung des Entwurfs hatte die FSM im Herbst 2010 umfangreiche Tests durchgeführt und die staatsvertraglich vorgesehenen Anerkennungskriterien durch die unabhängige FSM-Gutachterkommission wissenschaftlich weiter präzisieren lassen. Die Festlegung von transparenten Kriterien bereits im Vorfeld hat den Vorteil, dass Unternehmen schon bei der Entwicklung von Filterprogrammen und jedenfalls vor Einreichung eines Anerkennungsantrags wissen, welche Anforderungen zu erfüllen sind. Damit sind u.a. kurze Überprüfungszeiten gewährleistet, was zu Rechtssicherheit und Transparenz für Anbieter und Nutzer führt.

Die FSM stand somit bereits im Dezember bereit, um ihre neue, gesetzlich zugewiesene Aufgabe mit In-Kraft-Treten des JMStV-E2010 auszuüben. Über die gesamte Zeit hinweg und auch gegenwärtig steht sie hierzu in einem sehr engen Austausch mit der KJM. Die FSM

ist bereit, die von ihr wissenschaftlich erarbeiteten Kriterien und Überlegungen in den weiteren Prozess einzubringen.

Die FSM empfiehlt deshalb, verobjektivierbare Kriterien für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen in künftigen Vorschriften direkt auf staatsvertraglicher Ebene zu verankern und hierbei auf den auch aus anderen Bereichen bekannten und bewährten Begriff „Stand der Technik“ zurückzugreifen. Begriffe, die noch größeren Interpretationsspielraum belassen, etwa die im Entwurf genutzte Begrifflichkeit der „hohen Zuverlässigkeit“, sollten vermieden werden. Zudem sollten die anerkennenden Stellen die Anerkennungskriterien in einer solch präzisen und nachvollziehbaren Form veröffentlichen, dass es Anbietern vor der Antragstellung möglich ist, die Anforderungen an Jugendschutzprogramme hinsichtlich des eigenen Produktes nachzuvollziehen. Nur durch ein solches Verfahren können Transparenz erzielt und Unternehmen motiviert werden, Anerkennungsanträge zu stellen. Die Festlegung hinreichend konkreter, detaillierter und nachvollziehbarer Anforderungen an Jugendschutzprogramme sollte nicht erst auf der Ebene von Richtlinien erfolgen.

Zur Stärkung des Systems der regulierten Selbstregulierung sollten die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle möglichst gleichberechtigt neben der KJM die Möglichkeit erhalten, Jugendschutzprogramme zu bewerten und anzuerkennen. Vorbehaltszeiträume, in denen die Aufsicht auf eine Anerkennung der Selbstkontrolle reagieren kann, sollten mit Blick auf einen sich schnell entwickelnden Markt sowie den wichtigen Aspekt der Finanzierungssicherheit kurz gehalten werden.

9. Medienkonvergenz, Anerkennung und Anerkennungsfiktion

Die Durchwirkung von Bewertungen in den Bereichen des JuSchG und des JMStV ist ein weiterer wesentlicher Aspekt, der im JMStV-E2010 angepackt werden sollte. Es ist eine beklagenswerte Gesetzeslücke, dass es keine Möglichkeit gibt, Altersbewertungen von Telemedien in den Offline-Bereich zu übertragen. Da immer mehr Inhalte originär als Telemedium und erst danach offline verbreitet werden, müssen Inhalteanbieter eine Doppelbewertung durchführen, um Rechtssicherheit zu erlangen.

Hier muss dringend Abhilfe geschaffen werden. Die derzeit bestehende Rechtslage geht insofern stark an der heutigen Realität vorbei. Es ist alarmierend, dass trotz der schon seit langem etablierten und sich weiter entwickelnden Digitalisierung der Medien eine solche Durchwirkung noch immer nicht normiert ist. Die derzeitige Rechtslage, nach der Telemedien bei Verbreitung als Offline-Medium erneut durch die Offline-Selbstkontrollen (FSK, USK) geprüft werden müssen, ist nicht nur ineffizient. Sie stellt zudem eine beachtliche Hürde für die

wirtschaftliche Entwicklung in diesem Bereich dar, ohne dass dies durch jugendmedienschutzrechtliche Erwägungen zu rechtfertigen wäre.

Die FSM empfiehlt deshalb, künftig die Bewertungen von den Aufsichtsbehörden und den anerkannten Selbstkontrollen im System des JMStV auch mit Gültigkeit im Bereich des JuSchG zu versehen. Etwaige Vorbehaltsfristen der Aufsicht bei einer Prüfung durch die Selbstkontrollen sind im Sinne einer praktikablen Lösung kurz zu halten. Dabei ist die Einbeziehung der BPjM bei indizierungswürdigen Inhalten zu berücksichtigen – dies war im JMStV-E2010 nicht vorgesehen.

Die ursprünglich vorgesehene Anerkennungsfiktion, nach welcher die Selbstkontrollen aus dem JuSchG ohne die Erfüllung der Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 JMStV und ohne eine Überprüfung der Geeignetheit der Verfahren im Telemedienbereich als anerkannt für die Überprüfung der in § 19 Abs. 4 S. 5 JMStVE-2010 beschriebenen Inhalte gelten sollten, ist in Zukunft nicht mehr nötig. Die Selbstkontrollen aus dem JuSchG streben bereits jetzt eine Vollanerkennung bei der KJM an. Die Notwendigkeit für eine rechtsdogmatisch zweifelhafte Anerkennungsfiktion entfällt damit.